



Rat der
Europäischen Union

032983/EU XXVI. GP
Eingelangt am 22/08/18

Brüssel, den 21. August 2018
(OR. fr)

7470/96
EXT 1

AL 1

TEILWEISE FREIGABE

des Dokuments 7470/96 AL 1
vom 22. Mai 1996
Neuer Status: Öffentlich zugänglich
Betr.: ASSOziATIONSABKOMMEN MIT ALGERIEN

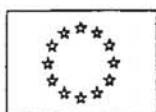
Die Delegationen erhalten in der Anlage die teilweise freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

7470/96 EXT 1

/ar

RELEX.2.B

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 30.04.1996
SEK(96) 766 endg.

Empfehlung für einen
BESCHLUSS DES RATES

ÜBER DIE

ERMÄCHTIGUNG DER KOMMISSION ZUR AUSHANDLUNG EINES EUROPA-MITTELMEER-ASSOziATIONSABKOMMENS MIT ALGERIEN

(von der Kommission vorgelegt)

This document was downgraded / declassified

Date : 20/07/2018

By : Peter SANDLER

Authority : DG TRADE

7470/96 EXT 1

RELEX.2.B

/ar

2

DE

**EMPFEHLUNG FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES ÜBER DIE
ERMÄCHTIGUNG DER KOMMISSION ZUR AUSHANDLUNG EINES
EUROPA-MITTELMEER-ASSOziATIONSABKOMMENS MIT ALGERIEN**

1. Im Oktober 1993 teilte Algerien der Kommission die Bereitschaft der algerischen Regierung mit, im Hinblick auf die Aushandlung eines "neuen Rahmens für die Zusammenarbeit zwischen Europa und Algerien". Sondierungsgespräche aufzunehmen. Auf den Sitzungen des Kooperationsrates im Februar 1994 und im Oktober 1995 bekräftigte der algerische Außenminister erneut das Interesse Algeriens am Abschluß eines Assoziationsabkommens.

Es fanden vier Runden von Sondierungsgesprächen zwischen der Kommission und den algerischen Behörden statt, die letzte am 10. Februar 1996 in Algier.

Die Kommission ist nach diesen Sitzungen davon überzeugt, daß Algerien gewillt ist, ein Assoziationsabkommen mit der Gemeinschaft zu schließen, um in vollem Umfang an der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft teilhaben zu können.

2. In Algerien wurden seit 1994 tiefgreifende Reformen in Angriff genommen, insbesondere im Rahmen der mit dem IWF und der Weltbank vereinbarten Programme.

Ziele des laufenden IWF-Programms (erweiterte Finanzierungsfazilität 1995-1998) sind die makroökonomische Stabilisierung, eine lebensfähige Zahlungsbilanz, die Verbesserung der sozialen Situation und die Ankurbelung des Wirtschaftswachstums. Die Weltbank dagegen fördert insbesondere eine zügige Privatisierung und die Reform des Bankensektors.

Bei der makroökonomischen Stabilisierung wurden Fortschritte erzielt: 1995 wurde ein positives Wirtschaftswachstum verzeichnet, das Haushaltsdefizit und die Währungspolitik waren unter Kontrolle, und die Inflation wurde weiter gesenkt (auch wenn sie immer noch rund 20 % beträgt).

Unter den strukturellen Reformen sind die weitere Liberalisierung der Handels- und der Preispolitik, ein teilweiser Subventionsabbau und die Anpassung des Rechtsrahmens, insbesondere im Investitions- und im Wettbewerbsbereich, hervorzuheben.

Hinsichtlich der Umstrukturierung der öffentlichen Unternehmen, der Privatisierung und der Bankenreform sind weitere Fortschritte vonnöten.

3. Nach Auffassung der Kommission dürften der Abschluß eines Assoziationsabkommens und die Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens zu den Reformen beitragen, die

Date : 20/07/2018

By : Peter SANDLER

Authority : DG TRADE

2 - 3

Algerien zur Modernisierung und Umstrukturierung seines Industriesektors in die Wege leiten muß.

4. Die dem Rat von der Kommission vorgelegten Verhandlungsdirektiven berücksichtigen die Besonderheiten Algeriens und den Fortgang der Verhandlungen mit den übrigen Mittelmeerländern.

In dieser Begründung wird daher nur auf die wichtigsten Punkte eingegangen, die in bezug auf Algerien von besonderer Bedeutung sind.

Handel

Die algerische Wirtschaft ist durch die Dominanz des Erdölsektors gekennzeichnet, auf den 95 % der Exporteinnahmen und 27 % des BIP entfallen.

Die algerische Industrie wird weitgehend vom öffentlichen Sektor dominiert, dessen Anteil an der Industrieproduktion 70 % beträgt.

Algerien muß daher große Anstrengungen zur Umstrukturierung seines Industriesektors unternehmen, um den Privatsektor zu entwickeln, die Produktion zu diversifizieren und die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern.

Das algerische Handelssystem wurde in den letzten Jahren weitgehend liberalisiert. Algerien hat im den Beitritt zum GATT nachgesucht. Der höchste Zollsatz beträgt 60 % und der gewichtete Durchschnittssatz 28 %.

Der in dem Abkommen vorzusehende Zollabbau muß der Situation der algerischen Industrie und dem voraussichtlichen Fortgang der Reformen Rechnung tragen.

Da der Industrialisierung des Landes in den letzten 30 Jahren Vorrang eingeräumt wurde, ist der Agrarsektor mit einem derzeitigen Anteil von 13 % am BIP nur wenig entwickelt. Die Agrarproduktion reicht nicht zur Deckung des inländischen Bedarfs aus. Der Import landwirtschaftlicher Erzeugnisse stellt 26 % der Gesamteinfuhren dar.

Der algerische Export von Agrarerzeugnissen in die EG, in der Hauptsache Datteln, Wein und Obst und Gemüse, ist unbedeutend (22 MECU).

Die Agrarausfuhren der Gemeinschaft nach Algerien sind dagegen sehr bedeutend (mehr als eine Milliarde ECU 1994) und umfassen im wesentlichen Fleisch, Milchprodukte und Getreide.

Die Kommission ist überzeugt, daß der Freihandel langfristig im gemeinsamen Interesse der Parteien liegt. Deshalb empfiehlt sie, daß während einer Übergangszeit schrittweise eine Freihandelszone errichtet wird, deren Modifizierungen, insbesondere das Tempo des Zollabbaus, auszuhandeln sein werden. Mengenmäßige

This document was declassified / declassified
Date: 20/07/2018

By: Peter SANDLER

Authority: DG TRADE

Beschränkungen sollten jedoch mit Inkrafttreten des Abkommens entfallen, das darüber hinaus die üblichen Bestimmungen über Schutzmaßnahmen, junge Industrien, Antidumping ... enthalten wird.

Hinsichtlich der Agrarprodukte schlägt die Kommission vor, daß die Parteien eine stärkere, schrittweise Liberalisierung ihres Handels vereinbaren. Dazu bedarf es vorerst keiner umfangreichen Änderung der aufgrund des heutigen Abkommens geltenden Regelung.

Niederlassung und grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr

Der Anteil der Dienstleistungen am algerischen BIP beträgt 38 %. Algerien ist nicht Mitglied des GATS. Zur Förderung ausländischer Investitionen wurde ein liberaler rechtlicher Rahmen für die Niederlassung entwickelt.

Den Unterhändlern dürfte es daher keine Schwierigkeiten bereiten, eine liberale und vorteilhafte Regelung für das Niederlassungsrecht und die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen zu finden.

Zahlungs- und Kapitalverkehr

Algerien hat sich im Rahmen des mit dem IWF vereinbarten Programms zum Ziel gesetzt, die uneingeschränkte Konvertibilität seiner Währung vor Ende 1997 einzuführen.

Für den Kapitalverkehr im Zusammenhang mit Direktinvestitionen sollte die gleiche Lösung wie in den Abkommen mit Marokko und Tunesien gewählt werden.

Geistiges, gewerbliches und kommerzielles Eigentum

Die Parteien gewähren einen angemessenen und wirksamen Schutz der Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum nach den höchsten internationalen Standards einschließlich wirksamer Mittel zur Durchsetzung dieser Rechte.

Wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die Bestimmungen über die wirtschaftliche Zusammenarbeit berücksichtigen die jeweilige besondere Situation der betreffenden Bereiche in Algerien im Hinblick auf eine Intensivierung der Zusammenarbeit.

Soziale und kulturelle Zusammenarbeit

Im sozialen Bereich wird das Abkommen die gleichen Bestimmungen über die Arbeitnehmer, den sozialen Dialog, die soziale Zusammenarbeit und die kulturelle Zusammenarbeit wie die Abkommen mit Marokko und Tunesien enthalten.

This document was downgraded / declassified

Date : 20/07/2018

By : Peter SANDLER

Authority : DG TRADE

Hinsichtlich der Wiederaufnahme wird die Kommission die Übernahme der vom Rat genehmigten entsprechenden Klauseln in das Abkommen aushandeln.

Finanzielle Zusammenarbeit

Algerien wird weiterhin in den Genuß der finanziellen Zusammenarbeit der EG kommen. Eines der vorrangigen Ziele dieser Zusammenarbeit ist ihr Beitrag zur Umstrukturierung und Modernisierung der Industrie und zur Entwicklung des Privatsektors.

Schlußfolgerungen

Dem Abschluß eines Europa-Mittelmeer-Partnerschaftsabkommens mit Algerien kommt nach Auffassung der Kommission besondere Bedeutung für die Entwicklung der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft zu.

Daher ersucht die Kommission den Rat um Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen auf der Grundlage des beigefügten Direktivenentwurfs, der unter Berücksichtigung der Beraufungen im Rat angepaßt wird. Die Verhandlungen werden im Benehmen mit einem Sonderausschuß geführt, den der Rat zur Unterstützung der Kommission bei dieser Aufgabe einsetzt.

Die Kommission hofft, daß die Verhandlungen Anfang 1997 zum Abschluß gebracht werden können.

This document was downgraded / declassified

Date : 20/07/2018

By : Peter SANDLER

Authority : DG TRADE

This document was downgraded / declassified

Date : **20/07/2018**

By : **Peter SANDLER**

Authority : **DG TRADE**

This document was downgraded / declassified

Date : 20/07/2018

By : Peter SANDLER

Authority : DG TRADE

This document was downgraded / declassified

Date : **20/07/2018**

By : **Peter SANDLER**

Authority : **DG TRADE**

This document was downgraded / declassified

Date : **20/07/2018**

By : **Peter SANDLER**

Authority : **DG TRADE**

10

This document was downgraded / declassified

Date : 20/07/2018

By : Peter SANDLER

Authority : DG TRADE

11

This document was downgraded / declassified

Date : **20/07/2018**

By : **Peter SANDLER**

Authority : **DG TRADE**

12

This document was downgraded / declassified

Date : **20/07/2018**

By : **Peter SANDLER**

Authority : **DG TRADE**

13

This document was downgraded / declassified

Date : 20/07/2018

By : Peter SANDLER

Authority : DG TRADE

14

This document was downgraded / declassified

Date : **20/07/2018**

By : **Peter SANDLER**

Authority : **DG TRADE**

15

This document was downgraded / declassified

Date : 20/07/2018

By : Peter SANDLER

Authority : DG TRADE

16

This document was downgraded / declassified

Date : 20/07/2018

By : Peter SANDLER

Authority : DG TRADE

17

7470/96 EXT 1

ANHANG

/ar

RELEX.2.B

17

DE

This document was downgraded / declassified

Date : 20/07/2018

By : Peter SANDLER

Authority : DG TRADE

18

This document was downgraded / declassified

Date : **20/07/2018**

By : **Peter SANDLER**

Authority : **DG TRADE**

19

This document was downgraded / declassified

Date : 20/07/2018

By : Peter SANDLER

Authority : DG TRADE

20

This document was downgraded / declassified

Date : **20/07/2018**

By : **Peter SANDLER**

Authority : **DG TRADE**

21

This document was downgraded / declassified

Date : **20/07/2018**

By : **Peter SANDLER**

Authority : **DG TRADE**

22

This document was downgraded / declassified

Date : 20/07/2018

By : Peter SANDLER

Authority : DG TRADE

23

This document was downgraded / declassified

Date : 20/07/2018

By : Peter SANDLER

Authority : DG TRADE

24

This document was downgraded / declassified

Date : **20/07/2018**

By : **Peter SANDLER**

Authority : **DG TRADE**

25

This document was downgraded / declassified

Date : 20/07/2018

By : Peter SANDLER

Authority : DG TRADE

This document was downgraded / declassified

Date : 20/07/2018

By : Peter SANDLER

Authority : DG TRADE

27

This document was downgraded / declassified

Date : **20/07/2018**

By : **Peter SANDLER**

Authority : **DG TRADE**

28

This document was downgraded / declassified

Date : 20/07/2018

By : Peter SANDLER

Authority : DG TRADE

This document was downgraded / declassified

Date : 20/07/2018

By : Peter SANDLER

Authority : DG TRADE

30

This document was downgraded / declassified

Date : 20/07/2018

By : Peter SANDLER

Authority : DG TRADE

31

This document was downgraded / declassified

Date : 20/07/2018

By : Peter SANDLER

Authority : DG TRADE

32